

Kreis Bergstraße, Der Landrat, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Biblis

68647 Biblis

## Haushalt 2023

Genehmigung zur Haushaltssatzung

Behördenrufnummer  
... einfach ohne Vorwahl **115**

**Postanschrift:**  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

**Dienstgebäude:** Gräffstraße 5

**Recht, Kommunalaufsicht und  
Kreisgremien**

**Fachbereich Kommunalaufsicht  
Sachbearbeitung:** Beate Hillenbrand

Raum: 219  
Durchwahl: 06252 15-5680  
Telefax: 06252 15-5679  
E-Mail: michael.neher@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer  
Homepage [www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)

**Unser Zeichen:** L-1/5 K(b)-901.15

**Datum:** 20 .01.2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 am 14.12.2022 beschlossen.

Mit E-Mail vom 22.12.2022 wurden die Unterlagen mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

## I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt;
2. das von der Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis am 14.12.2022 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der Haushaltssatzung) nach § 92a Abs. 3 HGO.

## II. Feststellungen

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Biblis ist aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt worden. Im vorläufigen ordentlichen Ergebnis ergab sich ein Fehlbetrag in Höhe von -6.373.898 €, der nach 25 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch Mittel aus der außerordentlichen Rücklage (Stand 31.12.2020: 7.318.862 €) gedeckt werden konnte.

Nach der vorläufigen Finanzrechnung konnten die Auszahlungen für Tilgungen in Höhe von 122.356 € nicht aus dem Zahlungsmittelfehlbedarf der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von -5.895.271 € geleistet werden. Es stand jedoch ausreichend ungebundene Liquidität zur Verfügung. Zum Ende 2021 belief sich der Finanzmittelbestand auf 5.894.025 €.

Die Unterrichtung der Gemeindevertretung nach § 112 Abs. 5 HGO ist 16.11.2022 erfolgt.

Im Haushalt 2023 wird mit einem Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von € -803.265 € geplant, der aber durch eine Rücklageentnahme ausgeglichen werden kann.

Die Gemeinde verfügt nämlich zum 31.12.2022 über eine ordentliche Rücklage in Höhe von 1.895.010 €. Zudem ist - unter Berücksichtigung der Abdeckung des Fehlbetrages 2021 sowie des voraussichtlichen Fehlbetrages 2022 (-419.596 €) - noch eine außerordentliche Rücklage über 525.368 € vorhanden. Entsprechend dem Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 14.10.2022 (Ziffer II. 3.) können die Kommunen auf diese Rücklagen zurückzugreifen.

Die Ergebnisplanung geht auch für die nächsten zwei Jahre von ordentlichen Fehlbedarfen in Höhe von -1.044.530 € bzw. -267.427 € aus. Auch hier könnte - nach derzeitigem Stand - der Ausgleich noch über die Rücklagemittel erzielt werden. In 2026 wird im ordentlichen Ergebnis erstmalig wieder ein geringer Überschuss in Höhe von 43.347 € erwartet.

Im Finanzhaushalt können die ordentlichen Tilgungen von Krediten in Höhe von 126.037 € erneut nicht aus dem negativen Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (-555.225 €) geleistet werden. Damit sind die Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich nicht erfüllt.

Die Gemeinde Biblis verfügt jedoch berichtsgemäß am Anfang des Jahres 2023 über ungebundene Liquidität in Höhe von rd. 3,3 Mio. €, die zur Deckung der Finanzierungslücke von insgesamt -681.262 € herangezogen werden kann. Der in 2024 ausgewiesene positive Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht nicht zur Finanzierung der Tilgung aus, kann aber ebenfalls kompensiert werden. Laut Finanzplanung ist ab 2025 ein Ausgleich des Finanzhaushaltes wieder gewährleistet.

Nach dem o. a. Finanzplanungserlass (Ziffer II. 2b) bedarf die Haushaltsgenehmigung 2023 aufgrund der Nichterfüllung der Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts nicht des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde, weil nachweislich ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist.

Das am 14.12.2022 beschlossene Haushaltssicherungskonzept habe ich zur Kenntnis genommen. Eine wesentliche Konsolidierungsmaßnahme stellt die - dringend gebotene - Erhöhung des Hebesatzes Grundsteuer B für 2024 dar. Als weitere Maßnahme ist eine Reduzierung der Aufwendungen im Bereich Sach- und Dienstleitungen in Höhe von 1 Mio. € geplant. Durch die Ausweisung weiterer Wohn- und Gewerbegebiete soll die Einnahmesituation der Gemeinde dauerhaft verbessert werden. Inwiefern die - im Anschluss an das Beratungsgespräch in Wiesbaden - beauftragte und vom Land geförderte Organisationsuntersuchung noch Konsolidierungspotentiale aufzeigen kann, bleibt abzuwarten.

Die gemäß § 106 Abs. 1 HGO geforderte Liquiditätsreserve in Höhe von 389 T€ kann bei einem voraussichtlichen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2023 in Höhe von ca. 2,26 Mio. € nachgewiesen werden.

Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Liquiditätskredite sind für das Haushaltsjahr nicht veranschlagt worden.

Somit kommt es zu einer Entschuldung in Höhe der Tilgungsleistung und der Schuldenstand sinkt zum 31.12.2023 auf 2,15 Mio. €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von nur 233 € pro Einwohner. Für künftige Investitionen werden allerdings Kredite erforderlich sein, wodurch die Verschuldung bis Ende 2026 um rd. 7 Mio. € auf über 9 Mio. € ansteigen wird (Pro-Kopf-Verschuldung rd. 1.000 €/Einw.).

Das Investitionsvolumen beläuft sich in diesem Jahr auf rd. 3,5 Mio. €, wobei der Schwerpunkt auf Bau- und Erschließungsmaßnahmen sowie dem ISEK-Programm liegt. In 2024 und 2025 sind jeweils Auszahlungen für Investitionen - vor allem neue Kindertagesstätte und Straßenbau - von über 5 Mio. € vorgesehen.

Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung weist nach interner Leistungsverrechnung (ILV) - trotz Gebührenerhöhung zum 01.01.2022 - erneut einen Verlust in Höhe von -353.673 € aus. Die Zuweisung an den Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße - als Aufgabenträger - hat sich für 2023 um 250 T€ erhöht. Dem Kostendeckungsgebot nach Kommunalabgabengesetz ist im Rahmen der Gebührenneukalkulation für 2024 Rechnung zu tragen.

Beim Bestattungswesen wird aufgrund der Gebührenerhöhung 01.01.2023 mit Mehreinnahmen in Höhe von 165 T€ gerechnet. Damit sinkt die Unterdeckung nach ILV auf -49 T€ und mit einem Kostendeckungsgrad von nunmehr 88% werden die rechtlichen Vorgaben erfüllt.

Für den Bereich Kinderbetreuung erhöht sich der Zuschussbedarf insgesamt um 500 T€ auf rd. 3,7 Mio. €.

### III. Hinweise

Über die aktuelle Haushaltsentwicklung bitte ich, mich im Rahmen der Haushaltszwischenberichte zeitnah zu informieren und dabei die Bewertung aus dem Finanzstatusbericht mit einzubeziehen (§ 28 GemHVO).

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 4 HGO zu veröffentlichen. Im Anschluss daran ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mir nachzuweisen.

Diese Verfügung ist gem. § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

zu erheben.

Im Auftrag

  
Behrendt  
Abteilungsleitung

